

Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbostenl

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>2</sup> –  
Manzke Kies Sand Recycling GmbH**

Die Firma Manzke Kies Sand Recycling GmbH hat mit Datum vom 16.06.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen gem. § 10 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)<sup>3</sup> für den Bodenschatz Sand gestellt.

Die Abbaustätte soll auf einer Teilfläche des Flurstückes Behringen 4 – 26/2 eingerichtet werden.

Die Abbaustätte wurde mit einer Größe von 54.800 m<sup>2</sup> beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG und Ziffer 1 c der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz, Zimmer 240, Tel. 05191 / 970 751, Frau Winkel, Az. 55.40.06.10-23006 eingeholt werden.

Az: 55.40.06.10-23002  
Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Rose

<sup>1</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 437, 179) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578)

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

<sup>3</sup> Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

**Sprechzeiten allgemein:**

Montag–Freitag 8–12 Uhr  
Dienstag u. Donnerstag 14–16 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Ausländerbehörde:**

Montag–Donnerstag 8–12 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**

Kreissparkasse Fallingbostenl  
IBAN: DE86 2515 2375 0002 0000 24  
BIC: NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau  
IBAN: DE86 2585 1660 0000 1238 44  
BIC: NOLA DE 21 SOL

...